

**Alzchem Group AG**

**Trostberg**

ISIN DE000A2YNT30

WKN A2Y NT3

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 (Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien)**

Mit dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 8 soll der Vorstand der Alzchem Group AG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zu erwerben und zu verwenden. Dabei hat die Gesellschaft gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss eines Andienungsrechts der Aktionäre beim Erwerb der Aktien und für den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung der zurückerworbenen eigenen Aktien zu erstatten.

a. Erwerb eigener Aktien

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Erwerb der Aktien über die Börse – durch die Gesellschaft selbst bzw. ein zu diesem Zweck eingeschaltetes Kreditinstitut bzw. ein anderes die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllendes Unternehmen (zusammen „Kreditinstitut“) – oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen kann; dabei ist für jede Erwerbsform die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Zum Erwerb über die Börse stellt § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG klar, dass dieser dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügt, einzelne Aktionäre insoweit also keinen Nachteil erleiden. Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ist eine Benachteiligung einzelner Aktionäre ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen. Hier kann sich jedoch die Situation ergeben, dass die Gesamtzahl der angedienten Aktien das von der Gesellschaft vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet. In diesem Fall bemisst sich die Annahme durch die Gesellschaft nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) vorgesehen werden. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs zu erleichtern. Außerdem kann auf diese Weise eine faktische Benachteiligung von Kleinaktionären vermieden werden. Der Vorstand hält den hierin etwa liegenden Ausschluss eines weitergehenden Andienungsrechts der insoweit (ggf. teilweise) nicht zum Zuge kommenden Aktionäre für sachlich gerechtfertigt und im Hinblick auf das gesamte Aktionariat der Gesellschaft für angemessen.

b. Verwendung eigener Aktien

Laut dem Beschlussvorschlag soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, die erworbenen Aktien für alle gesetzlich erlaubten Zwecke einzusetzen. Neben der Veräußerung über die Börse und dem öffentlichen Angebot an alle Aktionäre, die dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gleichermaßen Rechnung tragen, und der Einziehung, die insoweit keinen Restriktionen unterliegt, können die erworbenen Aktien insbesondere zu den nachfolgend beschriebenen, das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließenden Zwecken verwendet werden; dabei ist für jede Verwendungsform die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich:

- aa. Die Aktien können Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsleitungen verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen durch die Gesellschaft selbst bzw. ein zu diesem Zweck eingeschaltetes Kreditinstitut zum Erwerb angeboten oder als Vergütungsbestandteil zugesagt und auf sie übertragen werden. Das aktuelle Vergütungssystem für den Vorstand sieht zwar keine Vergütung

in Aktien vor; gleiches gilt für die Vergütung der Geschäftsleitungen verbundener Unternehmen. Auch bestehen bei der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen derzeit keine Mitarbeiterbeteiligungs-Programme. Es sind jedoch in der Vergangenheit bereits – im Wege des Rückkaufs von der Gesellschaft erworbene – Aktien mit großem Erfolg an ausgewählte Mitarbeiter ausgegeben worden. Auch die Ergänzung des Vergütungssystems des Vorstands und ggf. der Geschäftsleitungen verbundener Unternehmen um rein aktienbasierte Vergütungselemente könnte künftig eine attraktive Gestaltungsoption sein. Hierfür möchte die Gesellschaft vorbereitet sein.

Soweit es um die Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands geht, kann nach geltendem Aktienrecht dafür indes weder uneingeschränkt auf Aktien aus genehmigtem Kapital noch auf nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG erworbene eigene Aktien zurückgegriffen werden. Auch im Hinblick auf die den Arbeitnehmern etwa zu gewährenden Aktien kann es im Interesse der Gesellschaft liegen, auf eine Rückkaufermächtigung i.S.d. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zurückgreifen zu können. Denn sowohl die Nutzung eines genehmigten Kapitals als auch der Erwerb nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG unterliegen Restriktionen, welche die Flexibilität der Gesellschaft einschränken; bei der Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital kommt es darüber hinaus zu dem mit einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss verbundenen Verwässerungseffekt.

- bb. Die Aktien können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen sowie anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern angeboten und auf sie übertragen werden.

Dieser Verwendungszweck versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen und Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen zu erwerben (M&A) und dabei eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen. Dabei kann es auch erforderlich werden, neben dem eigentlichen Akquisitionsobjekt weitere Wirtschaftsgüter zu erwerben, die mit der M&A-Transaktion im Zusammenhang stehen. In der Praxis wird die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung für das Akquisitionsobjekt nicht selten ausdrücklich verlangt. Unabhängig davon kann es für die Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll sein, eigene Aktien als Gegenleistung einzusetzen; im Vergleich zu einer Geldleistung wird die Liquidität der Gesellschaft dadurch geschont. Gegenüber der Beschaffung von Aktien aus einem genehmigten Kapital kann die Gewährung eigener Aktien auch deshalb vorteilhaft sein, weil der mit einer Ausgabe neuer Aktien typischerweise verbundene Verwässerungseffekt vermieden wird. Insgesamt werden dadurch die Flexibilität und der Handlungsspielraum der Gesellschaft für M&A-Transaktionen spürbar erweitert. Bei der Festlegung der angemessenen Bewertungsrelation wird der Vorstand sicherstellen, dass das Interesse der Aktionäre an einem wertadäquaten Einsatz der eigenen Aktien gewahrt wird. In der Regel wird der Vorstand sich dabei am Börsenkurs der eigenen Aktien orientieren.

- cc. Die Aktien können gegen Barzahlung an Dritte auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden, den am Tag der Veräußerung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht wesentlich unterschreitet (ohne Nebenkosten). Darüber hinaus darf in diesen Fällen die Summe der veräußerten Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch auf den Zeitpunkt ihrer Ausübung. Hierauf ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder verwendet werden.

Die beschriebene Veräußerung der rückerworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung macht von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beschriebenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. In der Sache dient sie dem Interesse der

Gesellschaft an einer bestmöglichen Verwertung der Aktien. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Veräußerung nahe am Börsenkurs ermöglicht; der für Bezugsrechtsemissionen typische Abschlag entfällt. Im Vergleich zu einem gestreckten Verkauf über die Börse führt dieses Vorgehen zu einem sofortigen Mittelzufluss, der überdies losgelöst ist von den Unsicherheiten über die künftige Kursentwicklung. So wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, sich bietende Veräußerungschancen schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Zugleich wird eine mögliche Verwässerung der (Alt-) Aktionäre durch die Veräußerung nahe am Börsenkurs so gering wie möglich gehalten. Die summenmäßige Beschränkung dieses Veräußerungsweges auf 10 Prozent des Grundkapitals und die Anrechnung anderer bezugsrechtslos ausgegebener Aktien – zum Beispiel aus genehmigtem Kapital – auf diesen Betrag stellen sicher, dass die Möglichkeiten des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses von der Gesellschaft nicht exzessiv ausgenutzt werden können.

In allen vorgenannten Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die für den jeweiligen Zweck vorgesehenen Aktien ausgeschlossen sein, damit sie wie beschrieben verwendet werden können. Darüber hinaus ist der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge bei einem öffentlichen Angebot an alle Aktionäre erforderlich, um die anschließende Veräußerung der eigenen Aktien technisch durchführbar zu machen; die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Verwaltung wird schon deshalb in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob eigene Aktien der Gesellschaft für die genannten Maßnahmen verwendet werden sollen. Bei ihrer Entscheidung werden sich die Organe der Gesellschaft von den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und sorgfältig abwägen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts tatsächlich notwendig ist.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Entscheidung zur Ausnutzung der Rückkaufermächtigung und die näheren Umstände des daraufhin stattgefundenen Erwerbs und einer etwaigen Verwendung der eigenen Aktien berichten.

Trostberg, 27. Februar 2024

**Alzchem Group AG**  
Für den Vorstand

Andreas Niedermaier   Klaus Englmaier   Dr. Georg Weichselbaumer   Andreas Lösler